

**Nachfolgende Einkaufsbedingungen der Ernst Zimmer Stahl und Metall GmbH & Co (nachfolgend „Verwender“ genannt) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend "Lieferant" genannt). Sie gelten auch dann, wenn der Lieferant auf eigene Geschäftsbedingungen verweist.**

### **I. Bestellung**

**1.** Eine Bestellung ist erst erteilt, wenn sie vom Verwender schriftlich verfaßt und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen werden nur verbindlich, wenn sie durch eine schriftliche Bestellung bestätigt werden. Vom Verwender vorgegebene Zeichnungen incl. Toleranzangaben sind für den Lieferanten verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der von ihm geschuldeten Leistung unterrichtet zu haben. Im Falle offensichtlicher Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler in den vom Verwender vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen ist der Lieferant verpflichtet, den Verwender hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, so daß die Bestellung vom Verwender korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

**2.** Annahmen von Bestellungen sind gegenüber dem Verwender zumindest durch eine Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Bestelldatum zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Verwender zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

**3.** Abweichungen in Quantität und Qualität und spätere Vertragsänderungen sind erst dann vereinbart, wenn sie vom Verwender ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

**4.** Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die vom Verwender überlassen oder in seinem Auftrag hergestellt werden, bleiben Eigentum des Verwenders. Sie dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung an

Dritte geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an den Verwender zurückzugeben.

### **II. Liefertermine**

**1.** Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung an. Zum Liefertermin muß die Ware an der vom Verwender angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant den Verwender unverzüglich zu unterrichten und dessen Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.

**2.** Kommt der Lieferant in Verzug, so hat der Verwender nach Mahnung das Recht, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe von 0,5% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5% des Netto-Bestellwertes, und Lieferung zu verlangen oder gegen Androhung von Schadensersatz vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch, der in jedem Falle vorbehalten bleibt, angerechnet.

**3.** Vor Ablauf des Liefertermins ist der Verwender zur Abnahme nicht verpflichtet.

### **III. Lieferung/Verpackung**

**1.** Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die vom Verwender angegebene Empfangsstelle. Hat die Fracht ausnahmsweise der Verwender zu tragen, so hat der Lieferant die von diesem vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen. Macht der Verwender von seinem Wahlrecht nicht Gebrauch, so hat der Lieferant die günstigste Beförderungs- und Zustellart zu wählen.

**2.** Die Gefahr geht erst mit der Annahme durch die vom Verwender bestimmte Empfangsstelle auf diesen über.

**3.** Die Verpackung ist im Preis inbegriffen und streng neutral zu halten. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die vom Verwender vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, daß durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist.

### **IV. Dokumentation**

**1.** Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind jeder Sendung gut sichtbar sowie aussen in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:

- v Nummer der Bestellung
- v Menge und Mengeneinheit
- v Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
- v Artikelbezeichnung mit Artikelnummer des Verwenders
- v Restmenge bei Teillieferungen.

**2.** Bei Frachtsendungen ist dem Verwender am Tage des Versandes gesondert eine Versandanzeige zu übermitteln.

### **V. Preise**

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.

### **VI. Rechnung/Zahlung**

**1.** Rechnungen sind vom Lieferanten für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach Eingang der Rechnung und dem vollständigen Eingang der mangelfreien Ware. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder un-

vollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen die Berechtigung des Verwenders zum Skontoabzug nicht. Bei Skontogewährung erfolgt, sofern nicht anderes vereinbart ist, die Bezahlung bis zu 14 Tagen abzüglich 3% Skonto, bis zu 30 Tagen netto. Über diese Mindestbedingungen hinausgehende, für den Verwender von Lieferanten gewährte günstigere Bedingungen bleiben unberührt.

2. Forderungen des Lieferanten an den Verwender dürfen nur mit dessen Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

### **VII. Garantie/Gewährleistung/ Beanstandung**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, nur Ware zu liefern, die einschließlich Güte, Aufmachung und Auszeichnung den Angaben des Verwenders vollkommen entspricht. Der Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt. Die Ware wird vom Lieferanten einer vollständigen Qualitätskontrolle unterworfen. Stellt der Verwender nach Abnahme der Lieferung fest, daß die Ware einschließlich Güte, Aufmachung und Auszeichnung den Angaben des Verwenders zu 10 v.H. nicht entspricht, ist der Verwender nach Ankündigung gegenüber dem Lieferanten berechtigt, die gesamte Lieferung auf Kosten des Lieferanten einer Qualitätskontrolle durch einen unabhängigen Dritten zu unterziehen.

2. Bei Lieferung mangelhafter Ware gibt der Verwender dem Lieferanten Gelegenheit zur Nachbesserung oder Nachlieferung. Kann der Lieferant diese nicht oder nach Aufforderung und Fristsetzung nicht unverzüglich durchführen, so ist der Verwender berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückzuschicken sowie sich anderweitig einzudecken. In dringenden Fällen

ist der Verwender nach vorheriger Benachrichtigung des Lieferanten berechtigt, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt ebenfalls der Lieferant.

3. Für das vom Lieferanten gefertigte Produkt bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag endet die Gewährleistung mit Ablauf von 12 Monaten nach mangelfreier Lieferung und Abnahme.

4. Soweit vorstehend nicht geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **VIII. Produkthaftung**

Für Fehler, für die der Lieferant nach den Regeln der Produzentenhaftung einzustehen hat, stellt dieser den Verwender von seiner Produkthaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.

### **IX. Schutzrechte**

Der Lieferant haftet dafür, daß durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch den Verwender keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt den Verwender und dessen Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach vom Verwender übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat.

### **X. Höhere Gewalt**

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u.ä. Ereignisse, die dem Verwender die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt. Sie befreien diesen

für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind einander verpflichtet, ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

### **XI. Verwahrung/ Eigentum**

Vom Verwender gelieferte Zutaten bleiben in dessen Eigentum. Diese sind vom Lieferanten getrennt zu lagern und dürfen nur für Bestellungen des Verwenders verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit den vom Verwender beigestellten Zutaten hergestellt werden, werden im jeweiligen Fertigungszustand Eigentum des Verwenders. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände unentgeltlich für den Verwender.

### **XII. Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen des Verwenders und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verwender und Lieferanten gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, deutsches Recht unter Ausschluß der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.

4. Erfüllungsort ist - soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde - Freiburg i.Brszg..

5. Gerichtsstand für Kaufleute ist Freiburg i.Brszg..